

nach dem 5. Dienstjahr 10 Kalendertage

nach dem 10. Dienstjahr 14 Kalendertage

nach dem 20. Dienstjahr 17 Kalendertage

2. Arbeiter von mehr als 45 Jahren erhalten in jeder Stufe einen um 3 Kalendertage längeren Urlaub. Das gleiche gilt für solche Arbeiter, die im Feuerhause an offenen Feuern mit Beschüden und Schlacken beschäftigt sind oder als Retortenarbeiter (Stocher, Schlacker) in Gasfabriken arbeiten, auch wenn sie noch nicht 45 Jahre alt sind.

3. Als Stichtag für die Berechnung der Urlaubsdauer gilt der 30. September des jeweiligen Urlaubsjahres.

4. Der Arbeitgeber entscheidet nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung, wann der Arbeiter seinen Urlaub antreten kann.

Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu nehmen, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

5. Um die Urlaubserteilung in vollem Umfange zu ermöglichen, ist jeder Arbeiter verpflichtet, Beurlaubte zu vertreten.

6. Nicht genommener Urlaub wird weder bezahlt noch nachgewährt.

7. Arbeiter erhalten nach Kündigung ihrer Stellung durch den Arbeitgeber, wenn sie nicht dazu Veranlassung gegeben haben, beim Austritt in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März keinen Urlaub,

beim Austritt in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni den halben, beim Austritt nach dem 30. Juni den vollen Urlaub.

8. In denjenigen Orten, in denen auf Grund einer am 30. Juni 1923 gültigen günstigeren Regelung einzelne Arbeiter bereits einen längeren Urlaub erreicht hatten, kann durch Bezirksvereinbarung diesen Arbeitern ein Zusatzurlaub, jedoch insgesamt nicht über den früher erreichten Urlaub hinaus, gewährt werden.

#### Zu § 12 Biff. 1:

Dem Zentralauschuß ist die Bezeichnung „Lohn“ offenbar nicht genügend klar, denn er hat in einer Entscheidung vom 31. Januar 1925 (34 Zf. 10) den Parteien angegeben, durch die Vertragsparteien des R.M.L. eine Klarstellung dieses Begriffes herbeizuführen. Es ist vorgeschrieben, daß der Lohn während des Urlaubs „fortzuzahlen“ ist. Bezüglich des Lohnanspruches von Kurzarbeitern hat daher der Zentralauschuß am 15. Dezember 1921 mit folgender Begründung dahin entscheidend: „Da der Tarifvertrag nur von Fortzahlung des Lohnes während des Urlaubs spricht, können die beurlaubten Arbeiter lediglich den Lohn beanspruchen, den sie während der Zeit, in die ihr Urlaub fällt, im Betriebe verdient haben würden. Der Zentralauschuß befindet sich bei dieser